

# **SCHWELMER & SOZIALE**

WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT eG

## *Satzung und Wahlordnung*



# **SCHWELMER** **& SOZIALE**

WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT eG

**Wir sind eine starke Gemeinschaft.**

---

*Satzung und Wahlordnung*

---

## **I. Firma und Sitz der Genossenschaft**

§ 1 Firma und Sitz .....	5
--------------------------	---

## **II. Gegenstand der Genossenschaft**

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft .....	5
---	---

## **III. Mitgliedschaft**

§ 3 Mitglieder .....	6
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens .....	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall .....	7
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft.....	8
§ 10 Ausschließung eines Mitgliedes .....	8
§ 11 Auseinandersetzung .....	9

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 12 Rechte der Mitglieder .....	10
§ 13 Wohnliche Versorgung .....	11
§ 14 Überlassung von Wohnungen und Eigenheimen .....	11
§ 15 Pflichten der Mitglieder .....	11

## **V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme**

§ 16 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben .....	12
§ 17 Kündigung weiterer Anteile .....	13
§ 18 Nachschusspflicht .....	13

## **VI. Organe der Genossenschaft**

§ 19 Organe .....	14
§ 20 Verhaltensbindungen .....	14
§ 21 Vorstand .....	14
§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft .....	15
§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes .....	16
§ 24 Aufsichtsrat.....	17
§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates .....	18
§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates .....	19

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates .....	19
§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	20
§ 29 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat .....	21
§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern .....	21
§ 31 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter .....	22
§ 32 Vertreterversammlung .....	23
§ 33 Einberufung der Vertreterversammlung .....	24
§ 34 Leitung der Vertreterversammlung u. Beschlussfassung .....	25
§ 35 Zuständigkeit der Vertreterversammlung .....	26
§ 36 Mehrheitserfordernisse .....	27
§ 37 Auskunftsrecht .....	28

## **VII. Rechnungslegung**

§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses .....	29
§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss .....	30

## **VIII. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung**

§ 40 Rücklagen .....	30
§ 41 Gewinnverwendung .....	31
§ 42 Verlustdeckung .....	32

## **IX. Bekanntmachungen**

§ 43 Bekanntmachungen .....	31
-----------------------------	----

## **X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband**

§ 44 Prüfung .....	32
--------------------	----

## **XI. Auflösung und Abwicklung**

§ 45 Auflösung .....	33
----------------------	----

<b>Satzungsänderung</b> .....	35
-------------------------------	----

## **Anhang:**

Wahlordnung .....	37–46
-------------------	-------



# **SCHWELMER & SOZIALE**

WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT eG

## **Satzung und Wahlordnung**

### **I. Firma und Sitz der Genossenschaft**

#### **§ 1**

Die Genossenschaft führt die Firma  
Schwelmer & Soziale Wohnungsgenossenschaft eG.  
Sie hat ihren Sitz in Schwelm

### **II. Gegenstand der Genossenschaft**

#### **§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft**

- (1)** Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Mitglieder. Zu diesem Zweck errichtet, erwirbt und bewirtschaftet sie Wohnungen, Garagen und Folgeeinrichtungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.
- (2)** Die Genossenschaft kann darüber hinaus Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, bewirtschaften und betreuen; sie kann im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen.
- (3)** Die Genossenschaft kann sich an andere Unternehmen beteiligen. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 GenG sind zu beachten.
- (4)** Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben und Genussrechte gewähren. Sie kann Spareinlagen hereinnehmen.
- (5)** Die Genossenschaft soll möglichst ihren Geschäftskreis auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ausrichten.
- (6)** Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.

### III. Mitgliedschaft

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden
  - a) natürliche Personen
  - b) Personenhandelsgesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Angehörige des Baugewerbes dürfen in der Genossenschaft nicht überwiegen.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet der Aufsichtsrat über eine Berufung des Abgewiesenen nach Anhörung des Vorstandes.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts.
- e) Ausschluss.

#### § 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht

nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Vertreterversammlung

- a)** eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
  - b)** eine Erhöhung des Geschäftsanteiles,
  - c)** die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
  - d)** die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - e)** eine längere Kündigungsfrist als 2 Jahre,
  - f)** die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.
- (4)** Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

### **§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1)** Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes, jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft, ohne Auseinandersetzung, ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2)** Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mehrerer Geschäftsanteile Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Absatz (1) gelten entsprechend.
- (3)** Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitglieds seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.



## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auslösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

## **§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes**

- (1)** Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
  - a)** wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - b)** wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
  - c)** wenn über sein Vermögen ein Antrag auf eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
  - d)** wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als drei Monate unbekannt ist.
- (2)** Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3)** Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene weder an der Wahl der Vertreter noch als Vertreter an einer Vertreterversammlung teilnehmen.
- (4)** Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5)** In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.

- (6)** Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Buchst. h, j) beschlossen hat.

## **§ 11 Auseinandersetzung**

- (1)** Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Buchst. b).
- (2)** Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 16 Abs. 7).  
Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3)** Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4)** Das Auseinandersetzungsguthaben ist den Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, jedoch nicht vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

## IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 12 Rechte der Mitglieder

- (1)** Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2)** Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitglieds auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.
- (3)** Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
  - a)** weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16),
  - b)** Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gem. § 10 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
  - c)** in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Berufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 4),
  - d)** an einer gemäß § 33 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 33 Abs. 5),
  - e)** in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 gelten entsprechend,
  - f)** die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen.
  - g)** eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen.
  - h)** am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),
  - i)** das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 7),
  - j)** den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),
  - k)** weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 17 zu kündigen,
  - l)** die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern.
  - m)** Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu neh-

men und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern.

- n) die Mitgliederliste einzusehen,
- o) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

### **§ 13 Wohnliche Versorgung**

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/Dienstleistungen ausschließlich in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

### **§ 14 Überlassung von Wohnungen und Eigenheimen**

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

### **§ 15 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
  - a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
  - b) Teilnahme am Verlust (§ 42),
  - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (87a GenG).
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe der Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.

- (3)** Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen, die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.

## **V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme**

### **§ 16 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

- (1)** Der Geschäftsanteil beträgt 100,- Euro.
- (2)** Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet elf Anteile zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile. Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.
- (3)** Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 500,- Euro einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats sind monatlich weitere 50,- Euro einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.
- (4)** Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend
- (5)** Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.
- (6)** Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 5.000.
- (7)** Die Einzahlung auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebenen Gewinnanteil, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bildet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (8)** Stundungen monatlicher Mindestraten gemäß § 16, Ziffer 3, Satz 1 und Ziffer 4 sowie Sondervereinbarungen sind aus sozialen oder unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Gründen in das Ermessen des Vorstandes gestellt.
- (9)** Eine Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und

der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

### **§ 17 Kündigung weiterer Anteile**

- (1)** Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 16 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss schriftlich erfolgen.
- (2)** Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist. (§ 16 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

### **§ 18 Nachschusspflicht**

- (1)** Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den gezeichneten Pflichtanteilen. Sie haben für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren der Genossenschaft nicht befriedigt werden, keine Nachschüsse zu leisten.
- (2)** Die Vertreterversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages i.S. von § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben. Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 87 a Abs. 2 GenG höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht.

## VI. Organe der Genossenschaft

### § 19 Organe

Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Vertreterversammlung solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.

### § 20 Verhaltensbindungen

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Grundsätze einer sozial verantwortbaren, marktorientierten Geschäftspolitik zu beachten und dabei insbesondere eine gute und sichere Wohnversorgung der Mitglieder zu gewährleisten sowie eine unternehmenswirtschaftliche Gesamrentabilität sicherzustellen.
- (2) Die vom Vorstand festgesetzten Nutzungsgebühren, Mieten, Verkaufspreise für Eigenheime und Eigentumswohnungen sowie Entgelte anderer Art, sollen unter Berücksichtigung der Gesamrentabilität des Unternehmens eine Kostendeckung ermöglichen, einschl. einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals sowie einer ausreichenden Bildung von Rücklagen.
- (3) Der Geschäftsbetrieb ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (4) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.

### § 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein, die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann nur vor Vollendung des 74. Lebensjahres erfolgen. Für das hauptamtliche Vorstandsmitglied endet die Bestellung spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Rentenalter erreicht hat.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Dem vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitglied des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.
- (6) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

## **§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.



- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (9) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, und einen Lagebericht, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht) vorzulegen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, Patronatserklärungen für Tochterunternehmen, die im 100%igen Eigentum der Genossenschaft stehen, bis zu einer Höhe von 15 % der Bilanzsumme des abgelaufenen Geschäftsjahres, abzugeben.

### **§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie – auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt – Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
  - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen, personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
  - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gem. §§ 38 ff. der Satzung zu sorgen,

- d)** über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbers und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
  - e)** die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
  - f)** im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3)** Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen, § 25 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4)** Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

## **§ 24 Aufsichtsrat**

- (1)** Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen, sie muss durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 74. Lebensjahres erfolgen.
- (2)** Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
- (3)** Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt, ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4)** Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 27 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Vertreterversammlung.

### **§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheit der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

Im Übrigen gilt gem. § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

## **§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (3)** Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- (4)** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5)** Schriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6)** Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (7)** Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

### **§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung, die in § 20 Abs. 4 genannten Angelegenheiten über

- a)** Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,
- b)** die Grundsätze für die Veräußerung oder Erwerb von Grundstücken sowie die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- c)** die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft.
- d)** die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbau- und Dauerwohnrechten.
- e)** die Grundsätze der Ausgaben von Inhaberschuldverschreibungen,
- f)** die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung des Lageberichtes zu erweitern.
- g)** die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte, s. § 2 Abs. 4,
- h)** die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Zusammenschlüssen,
- i)** die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- j)** die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
- k)** die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung,

- l)** die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- m)** den Entwurf einer Wahlordnung oder deren Änderung für die Wahl der Vertreter,
- n)** die Bestellung des Wahlvorstandes,
- o)** Beanstandungen der Wählerlisten und der aufgelegten Wahlvorschläge gemäß § 14 der Wahlordnung,
- p)** Berufung gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes gemäß § 16 der Wahlordnung,
- q)** Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.

### **§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1)** Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2)** Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (§ 28 Buchst. q) müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden.
- (3)** Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

### **§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern**

- (1)** Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen.

- (2) Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für Änderung und Beendigung von Verträgen.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

### **§ 31 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter**

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bestellung eines Vertreters kann nur vor Vollendung des 74. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner des Mitglieds sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je angefangene 60 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Briefwahl ist zulässig. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschl. der Feststellung des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung getroffen.
- (5) Die Amtszeit der ersten Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl. Die der nachfolgenden Vertreter mit der Annahme der Wahl, jedoch frühestens mit dem Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit der vorherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters

beginnt mit dem Wegfall des Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters enden mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (6) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, mit deren Schluss die Amtszeit der bisherigen Vertreter endet.
- (7) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 abgesandt worden ist. Erlischt die Vertreterbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung (gemäß § 14 Abs. 7) kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.
- (8) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (9) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 4 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters und die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt.
- (10) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 43 der Satzung in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

### **§ 32 Vertreterversammlung**

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung muss bis zum 30. Juni jedes Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.



- (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.

### **§ 33 Einberufung der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen. Eine Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung/dem Datum der Bekanntmachung enthaltenen Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu geben.
- (4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Mitglieder, auf deren Verlangen gem. Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird, oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an dieser Versammlung teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.

- (6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (7) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig, vor der Vertreterversammlung, durch eine dem Vertreter zugewandene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens 1 Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

### **§ 34 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert oder hat der Vorstand die Versammlung einberufen, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 35 f, g, h, k, n, o und p der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Vertreters mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Listenvorschläge sind nicht zulässig.
- (5) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen

Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

- (6)** Wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die
- a)** die Erhöhung des Geschäftsanteiles,
  - b)** die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
  - c)** die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - d)** die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

### **§ 35 Zuständigkeit der Vertreterversammlung**

- (1)** Der Zuständigkeit der Vertreterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über
- a)** Änderung der Satzung,
  - b)** Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
  - c)** die Verwendung des Bilanzgewinns,
  - d)** die Deckung des Bilanzverlustes,
  - e)** die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
  - f)** Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - g)** Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,
  - h)** Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - i)** fristlose Kündigung des Einstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
  - j)** Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
  - k)** die Führung von Prozessen gegen die im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wegen ihrer Organstellung,
  - l)** Festsetzung der Beschränkung bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
  - m)** die Gewährung von Genussrechten,
  - n)** die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
  - o)** die Auflösung der Genossenschaft,

**p)** die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.

Die Vertreterversammlung berät

- a)** den Lagebericht des Vorstandes,
- b)** den Bericht des Aufsichtsrates,
- c)** den Bericht über die gesetzliche Prüfung.

Gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes

- (2)** Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.

### **§ 36 Mehrheitserfordernisse**

- (1)** Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2)** Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im Wahlgang nicht erreicht, kommen die nicht gewählten Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Bei dieser Wahl muss der Vorschlag mindestens die zweifache Zahl der noch zu wählenden erhalten. Für diesen Wahlgang reicht die relative Mehrheit.
- (3)** Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- a)** Änderung der Satzung,
  - b)** die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
  - c)** Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - d)** die Auflösung der Genossenschaft,
  - e)** die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (4) Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann.
- (5) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

### **§ 37 Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden,
  - a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.
  - b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde,
  - c) soweit es die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - d) es sich um arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
  - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## VII. Rechnungslegung

### § 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

### § 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## VIII. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

### § 40 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat.
- (3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

### § 41 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt und/oder zur Bildung von Rücklagen verwandt werden.
- (2) Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass der Unternehmenszweck nicht gefährdet wird. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Der ausgeschüttete Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht überschreiten. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Vertreterversammlung fällig.
- (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert und dadurch der Nennbetrag unterschritten wurde.
- (4) Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Fälligkeit abgeholt oder geltend gemacht sind.

### § 42 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird

der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

## **IX. Bekanntmachungen**

### **§ 43 Bekanntmachungen**

- (1)** Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Tageszeitung veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2)** Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Vertreterversammlung (§ 33 Abs. 2) und solcher Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht.

Sind Bekanntmachungen in dem in § 33 Abs. 2 bzw. im vorstehenden Absatz 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Vertreterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.



## X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

### § 44 Prüfung

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft, einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr, zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung unter Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung des Lageberichtes zu prüfen. Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen. Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Sie ist Mitglied des Verbandes der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen e.V. in Düsseldorf. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.
- (3) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im Übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Prüfungsverbandes zu beachten.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Vertreterversammlung auf dem vorgeschriebenen Formblatt, den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

## XI. Auflösung und Abwicklung

### § 45 Auflösung

- (1)** Die Genossenschaft wird aufgelöst
  - a)** durch Beschluss der Vertreterversammlung,
  - b)** durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - c)** durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
  - d)** durch die Übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2)** Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend. Die Satzung ist durch die Vertreterversammlung am 21.06.2007 beschlossen worden. Die Neufassung der Satzung ist am 31.07.2007 eingetragen worden.
- (3)** Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (4)** Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist nach Beschluss der Vertreterversammlung dieses Vermögen für karitative Stiftungen am Ort bzw. für kirchliche Einrichtungen zu verwenden.

Die Satzung wurde ins  
Genossenschaftsregister Nr. 243  
des Amtsgerichts Hagen eingetragen.  
Stand: Juni 2009



## Satzungsänderung

Die Vertreterversammlung hat am 24.06.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen, die zwischenzeitlich beim Amtsgericht in Hagen eingetragen ist.

### **§ 16 Abs. 2**

„Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet elf Anteile zu übernehmen.“...

### **§ 22 Abs. 10**

„Der Vorstand ist berechtigt, Patronatserklärungen für Tochterunternehmen, die im 100%igen Eigentum der Genossenschaft stehen, bis zu einer Höhe von 15 Prozent der Bilanzsumme des abgelaufenen Geschäftsjahres, abzugeben.“

Schwelm, 30.06.2009

SCHWELMER & SOZIALE  
Wohnungsgenossenschaft eG



**Wahlordnung**  
für die Wahl der Vertreter bei Wohnungsgenossenschaften  
mit Vertreterversammlung (§ 31 der Satzung) der

**SCHWELMER**  
**& SOZIALE**

WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT eG

in Schwelm

Fassung Juni 2007

§ 1 Wahlvorstand .....	38
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes .....	38
§ 3 Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse .....	39
§ 4 Wahlberechtigung .....	39
§ 5 Wählbarkeit .....	40
§ 6 Wahlbezirke und Wählerlisten .....	40
§ 7 Bekanntmachung, Ort und Zeit der Wahl .....	40
§ 8 Kandidaten und Wahlvorschläge .....	41
§ 9 Form der Wahl, Stimmzettel .....	41
§ 10 Stimmabgabe im Wahlraum .....	42
§ 11 Briefwahl .....	42
§ 12 Wahlergebnis .....	44
§ 13 Niederschrift über die Wahl .....	44
§ 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter .....	45
§ 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter .....	46
§ 16 Wahlanfechtung .....	46
§ 17 Inkrafttreten der Wahlordnung .....	47

## **§ 1 Wahlvorstand**

- (1)** Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2)** Der Wahlvorstand besteht aus 15 Mitgliedern der Genossenschaft.  
Hiervon werden  
2 Mitglieder aus dem Vorstand und  
5 Mitglieder aus dem Aufsichtsrat entsandt sowie  
8 Mitglieder von der Mitgliederversammlung und nach Einführung der Vertreterversammlung von dieser gewählt. Diese dürfen keinem Organ der Genossenschaft angehören. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss gegenüber den entsandten Mitgliedern überwiegen.
- (3)** Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4)** Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1)** Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.** Die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
  - 2.** die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter; maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres,
  - 3.** die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
  - 4.** die Entscheidung über die Form der Wahl,
  - 5.** die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
  - 6.** die Bekanntgabe der Wahlvorbereitung und Durchführung der Wahl,
  - 7.** die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter.
- (2)** Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Wahlhelfer heranziehen.

### **§ 3 Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse**

- (1)** Der Wahlvorstand bestellt spätestens 12 Wochen vor dem Wahltag für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschluss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen dem betreffenden Wahlbezirk nicht als Wahlberechtigte zugeordnet sein.
- (2)** Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahl in dem Wahlbezirk. Er kann zur Vorbereitung der Wahl und zur Aussprache über den Vorschlag von Kandidaten die Mitglieder des Wahlbezirkes zu Versammlungen einberufen.
- (3)** Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

### **§ 4 Wahlberechtigung**

- (1)** Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 10 Abs. 3 der Satzung).
- (2)** Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen, wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben das Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus.

Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung.

Wahlberechtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnisse auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.



## § 5 Wählbarkeit

- (1)** Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört.  
Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2)** Nicht wählbar ist ein Mitglied nach dem Zeitpunkt der Absendung eines eingeschriebenen Briefes, durch welchen dem Mitglied der Ausschließungsbeschluss mitgeteilt wird.

## § 6 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1)** Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung oder in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung wohnen, die von der Genossenschaft errichtet worden ist oder von ihr verwaltet wird, kann ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden.
- (2)** Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf. Diese wird in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls bis zum Tag der Wahl ergänzt.
- (3)** Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 4 der Satzung zu wählen sind.

## § 7 Bekanntmachung Ort und Zeit der Wahl

- (1)** Der Wahlvorstand gibt spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
  - a)** den Wahltag, die Wahlzeit und die Form der Stimmabgabe,
  - b)** die Wahlbezirke und die Wahlräume,
  - c)** die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
  - d)** die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 6 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens bis zum Ablauf der 8. Woche vor dem Wahltag bei dem Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
  - e)** die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,

- f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge,
  - g) die Frist zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl und für deren Ausführung sowie zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen in der „Westfalenpost“ und der „Westfälischen Rundschau“ oder durch Aushang oder Umlauf in den Häusern der Genossenschaft und durch schriftliche Mitteilung an die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder (§6 Abs.1) unter ihrer letzten bekannten Anschrift.

### **§ 8 Kandidaten und Wahlvorschläge**

- (1) Jedes Mitglied kann für seinen Wahlbezirk Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob
- a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
  - b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.
- Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
- (3) Unterschreitet die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter oder kommen keine Kandidatenvorschläge, so hat der Wahlvorstand bis zum Ablauf der fünften Woche vor dem Wahltag die noch fehlende Zahl von Kandidaten aufgrund eines Beschlusses (§ 1 Abs. 4) zur Wahl vorzuschlagen.
- (4) Die vom Wahlausschuss geprüften Vorschläge werden in den einzelnen Wahlbezirken zusammengestellt und vom Wahlvorstand zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gemäß § 7 bekannt gegeben.

### **§ 9 Form der Wahl, Stimmzettel**

- (1) Jeder Vertreter und jeder Ersatzvertreter wird in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
- (3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

- (4) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (5) Der Wähler bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will.
- (6) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

### **§ 10 Stimmabgabe im Wahlraum**

- (1) Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person und seine Stimmberechtigung dem Wahlausschuss gegenüber vor der Aushändigung des Stimmzettels auszuweisen. Wird die Wahl durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ausgeübt, so hat dieser sich gegenüber dem Wahlausschuss auszuweisen.
- (2) Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Aufsicht des Wahlausschusses in die Wahlurne.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet.
- (4) Nach Beendigung der Wahl werden die bei der Stimmabgabe im Wahlraum abgegebenen Wahlumschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl ist in der Niederschrift anzugeben.

### **§ 11 Briefwahl**

- (1) Jedes Mitglied kann – soweit der Wahlvorstand nicht nach § 9 etwas anderes beschließt – brieflich wählen. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgelegt werden.
- (2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied auf Anfordern eine Freiumschiage, einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck „Wahlumschlag“ und die Wahlbezirksnummer trägt, eine vorgedruckte, zu unterzeich-

nende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist.

In der Stimmabgabe behinderte Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe einer Person Ihres Vertrauens bedienen. Dies ist in der Erklärung unter Angabe des Grundes zu vermerken.

- (3)** Auf dem Freiumsschlag ist die Stelle anzugeben, an die dieser zu richten ist, ferner der Wahlbezirk und die Wahllistennummer des betreffenden Mitgliedes.
- (4)** Wer brieflich wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von soviel Kandidaten wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag.  
Dieser ist der angegebenen Stelle mit der unterzeichneten Erklärung (Abs. 2) in dem zur Verfügung gestellten Freiumsschlag rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.
- (5)** Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur brieflich gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.  
Jeder bei der auf dem Freiumsschlag angegebenen Stelle eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu übermitteln.
- (6)** Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wahlbriefe binnen fünf Tagen nach dem Ablauf der Briefwahl den Wahlausschüssen der einzelnen Wahlbezirke zur Stimmauszählung zu übermitteln.
- (7)** Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Erklärungen (Abs. 2) und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumsschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.

## § 12 Wahlergebnis

- (1)** Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
- (2)** Nach Beendigung der Wahl werden die bei der Stimmabgabe im Wahlraum abgegebenen Wahlumschläge aus der Urne genommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl ist in der Niederschrift anzugeben.
- (3)** Nach der Zählung der Wahlumschläge nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (4)** Ungültig sind Stimmzettel,
  - a)** die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
  - b)** die nicht mit dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - c)** die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - d)** aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
  - e)** die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.
- (5)** Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von zwei Tagen nach dem Wahltag erfolgen.
- (6)** Ein Mitglied des Wahlausschusses verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses in der Zählerliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Wahlleiter unterzeichnet.
- (7)** Wird durch Briefwahl abgestimmt, so werden die Wahlumschläge nach ihrer Trennung von den zugehörigen Erklärungen (§ 11 Abs. 8) von dem Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## § 13 Niederschrift über die Wahl

- (1)** Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese sind die gültigen Stimmzettel, die Zählerliste und die Gegenliste sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlausschuss für

ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.

- (2)** In der Niederschrift sind festzuhalten, Widersprüche, die
  - a)** von Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen Art und Weise der Durchführung der Wahl im Wahlraum richten,
  - b)** von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 12), erhoben worden sind sowie deren Begründung.
- (3)** Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und mit den Anlagen dem Wahlvorstand binnen 3 Tagen nach dem Wahltag zu übergeben. Die Erklärungen (§ 11 Abs. 2) und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

## **§ 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**

- (1)** Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und die sich aus der Wahl ergebenden Ersatzvertreter durch Beschluss (§ 1 Abs. 4) fest.
- (2)** Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3)** Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils, die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4)** Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (5)** In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.

- (6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Fällt ein gewählter Vertreter vorzeitig weg, durch
- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
  - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
  - c) Absendung eines Briefes, durch den das Mitglied über den Ausschlussbeschluss unterrichtet worden ist,
- so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach (Abs. 3). Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).
- (8) Abs. 7 gilt nicht, wenn ein Ersatzvertreter, der bereits an die Stelle eines weggefallenen Vertreters gerückt ist, ausscheidet.

### **§ 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in dem Geschäftsraum der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten Blatt bekannt zu machen.

Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

### **§ 16 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Ablauf der Auslegfrist (§ 14) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt

## **§ 17 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung hat gemäß § 43a GenG durch Beschluss vom 21.06.2007 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.





